

Anlage 1 an das Versicherungsmaklermandat vom:

Name, Vorname des Mandanten:

Anweisungsklauseln an die Gesellschaft

1. Anweisung zur Weitergabe von Daten

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer, Fondsgesellschaften, Fondsplattformen, Bausparkassen, Geldinstitute, Maklerpools, Versicherungs-/Finanzmakler, Versicherungs-/Finanzvermittler, Versicherungs-/Finanzberater, etc. - nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) hiermit an, sämtliche vertragsbezogenen und sonstigen relevanten Daten - auch Gesundheitsdaten - an den/die in Maklervollmacht beauftragten Makler und unterbevollmächtigten Dritten unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Makler u. a. die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies - über den in Vollmacht genannten Makler hinaus - insbesondere zu für den Maklerpool allfinanztest.de GmbH Deutschland sowie deren Dienstleister- hier zum Zwecke der elektronischen Speicherung/Verarbeitung. Vorgenannte Firma hat ihren Sitz in 08058 Zwickau, Schubertstr. 1.

2. Anweisung zur Sperrung von Daten

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit ausdrücklich an, sämtliche vertragsbezogenen Daten ab sofort nicht mehr an den/die bisherigen Makler des Vertrages bzw. der Verträge herauszugeben. Dies gilt insbesondere auch für Daten auf Vergütungs-/Courtageabrechnungen. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung -ausdrücklich widerrufen.

Vorstehendes gilt nicht für die unter 1. genannten Makler des Vertrages bzw. der Verträge.

3. Anweisung zur Unterlassung von Werbeschriften

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort sämtliche Werbung - gleich ob in Textform, telefonisch oder in elektronischer Form - an ihn zu unterlassen. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung -ausdrücklich widerrufen.

4. Anweisung zur Unterlassung der Kontaktaufnahme durch den gesellschaftsgebundenen Vertrieb

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, ab sofort jegliche Kontaktaufnahme durch Makler / den Vertrieb der Gesellschaft - gleich ob in Textform, telefonisch oder in elektronischer Form - zu unterlassen bzw. selbst Dritte zur Kontaktaufnahme zu bewegen. Frühere Zustimmungen dahingehend werden hiermit - mit sofortiger Wirkung - ausdrücklich widerrufen.

Vorstehendes gilt nicht für vertragsbezogene Mitteilungen durch den Innendienst der Gesellschaft zu bestehenden Verträgen oder zu solchen Verträgen, die zukünftig über die unter 1. genannten Makler der Gesellschaft zugeführt werden bzw. in Bezug auf etwaig bestehende gesetzliche Verpflichtungen der Gesellschaft.

5. Anweisung zur Zahlung der Courtage / Betreuungscourtage

Der Mandant weist die Gesellschaft hiermit an, jegliche zukünftige Vergütung (gleich welcher Art) ausschließlich an die unter 1. genannten Makler - je nach Abrechnungsweg zu zahlen. Im Zweifel gilt diese Bestimmung ab der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages / der Verträge.

Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass dem Mandanten bewusst ist, dass jegliche Vergütung in der zu zahlenden Prämie enthalten ist, der Mandant mithin nicht in der Lage ist sich der inkludierten Einziehung der Vergütung ohne Kündigung des Vertrages zu verwehren.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mandant

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Versicherungsmaklervertrag unter Einbeziehung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), bezieht sich nur auf die im Maklervertrag ausdrücklich benannten Versicherungsverträge, für die eine Vermittlungstätigkeit gewünscht wurde oder eine Bestandsübernahme auf den Makler erfolgte. Es kann in Textform gesondert vereinbart werden, dass sich die Beauftragung auf weitere Verträge erstrecken soll. Eine anderweitige oder weitergehende Tätigkeits- oder Beratungsverpflichtung, außer für die Vermittlung und/oder Bestandsführung der gewünschten Verträge des Mandanten besteht nicht. Insbesondere ist eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherungen nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant ist fortwährend zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben verpflichtet. Unterlässt der Mandant die unverzügliche Information, besteht eventuell kein oder kein vollständiger Anspruch aus dem Vertrag mit dem jeweiligen Produktgeber. Insbesondere hat er dem Makler unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig zu übergeben.

Bei der Bearbeitung jeder Vermittlungsanfrage kann nur der vom Mandanten geschilderte Sachverhalt zugrunde gelegt werden. Der vom Mandanten dem Makler dargelegte Sachverhalt ist als vollständige, wahrheitsgemäße und abschließende Beratungsgrundlage für den Makler anzunehmen. Der Makler ist nicht verpflichtet und nicht in der Lage sich nach der Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes fortlaufend über eventuelle Änderungen der Verhältnisse des Mandanten zu informieren. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können, auch wenn der Mandant selbst erst später eigene Kenntnis erhält.

Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und -konzepte des Maklers nur mit seiner textförmlichen vorherigen Einwilligung an Dritte (z. B. Kreditinstitute, Konkurrenzunternehmen) weiterzugeben. Für eigene Versicherungsanalysen und individuell erstellte Deckungskonzepte nimmt der Makler Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Die aus den Versicherungsverträgen unmittelbar erwachsenden Verpflichtungen, wie die Prämienzahlungen, Anzeigepflichten und die Einhaltung vertraglicher Obliegenheiten, etc. sind vom Mandanten zu erfüllen.

Der Mandant ist verpflichtet, dem Makler die vertragsbezogene Korrespondenz des Versicherers für eine gewünschte Interessenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen oder den Textverkehr mit dem Versicherer ausschließlich über den Makler zu führen.

§ 3 Aufgaben des Maklers

Der Makler nimmt eine Vorauswahl von geeigneten Versicherern und Versicherungsprodukten vor, welche den mitgeteilten Mandantenwünschen und Bedürfnissen entsprechen könnten. Der Makler berücksichtigt lediglich solche Versicherer, die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zugelassen sind und eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten und Vertragsbedingungen in deutscher Sprache und nach deutschem Recht anbieten. Der Makler übernimmt keine Prüfung der Solvenz der Versicherer, soweit diese der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegen. Der Makler berücksichtigt nur diejenigen Versicherer, die bereit sind, mit ihm zusammenzuarbeiten und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten bezahlen. Direktversicherer werden von dem Makler nicht berücksichtigt. Nicht frei auf dem Versicherungsmarkt zugängliche Deckungskonzepte werden von dem Makler dann berücksichtigt, wenn er darauf durch bestehende Courtagezusage zum Deckungsgeber Zugriff hat und ihm eine übliche Courtage für seine Tätigkeiten vom Deckungskonzeptanbieter gezahlt wird.

Der Makler erhält vom Mandanten in jedem Falle ausreichend Zeit, um die Vermittlung eines Versicherungsvertragsverhältnisses vorzubereiten und verschiedene Angebote bei den Versicherern einzuholen. Benötigt der Mandant eine sofortige Deckung eines Risikos, hat er ein sofortiges Tätigwerden mit dem Makler im Maklervertrag in Textform zu vereinbaren. Der Makler kann nicht gewährleisten, dass zeitnah ein Versicherer die vorläufige Deckung oder überhaupt die Übernahme eines Risikos erklärt. Der Mandant wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass er erst nach textförmlicher Bestätigung durch den Versicherer und nur in dem beschriebenen Umfang über vorläufigen oder gewünschten Versicherungsschutz verfügt, sofern der Mandant seine versicherungsvertraglichen Pflichten erfüllt.

Der Mandant kann jederzeit vom Makler die Überprüfung und Aktualisierung der vermittelten Versicherungsverträge an eine veränderte Risiko-, Markt- und/oder Rechtslage verlangen. Erst nach entsprechender Mitteilung entsteht für den Makler diese Tätigkeitspflicht. Sodann übernimmt der Makler eine Überprüfung der Verträge anhand der veränderten Rechts-, Risiko- und Marktverhältnisse und veranlasst nach Weisung des Mandanten ggf. die Änderung der Verträge. Im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Maklers erteilt dieser auf Anfrage des Mandanten jederzeit Auskunft zu dem vermittelten Vertragsverhältnis. Erklärungen, die der Makler im Auftrage seines Mandanten an die Produktgeber weiterleitet, werden dem Mandanten zugerechnet. Der Makler ist nicht verpflichtet Angaben der Produktgeber, wie z.B. Prospekte, Beispielrechnungen usw. auf Plausibilität zu prüfen.

§ 4 Haftungsbegrenzung/Ausschlüsse

Die Haftung aus der Versicherungsvermittlung trägt ausschließlich der persönlich beratende verantwortliche Makler, welcher in der zu erteilenden Erstinformation nach § 11 VersVermV zu benennen war. Er ist selbständiger Makler mit eigener Zulassung und kein Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von allfinanztest.de GmbH Deutschland.

Die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner Pflichten - mit Ausnahme der gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflicht nach §§ 60, 61, 63 VVG, insbesondere seiner Bestandsführungs- und Betreuungspflichten, ist auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt.

Bis zu dieser Haftungssumme besteht eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Der Mandant hat die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Eine solche Vereinbarung hat in Textform zu erfolgen.

Ferner ist die Haftung des Maklers für eine Verletzung seiner gesetzlichen Beratungs- und Dokumentationspflichten nach §§ 60, 61, 63 VVG ebenfalls der Höhe nach auf die zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung gültige Mindestversicherungssumme je Schadensfall nach § 9 VersVermV begrenzt. Für Vermögensschäden, die dem Mandanten infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Makler nicht.

Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertrag verjähren spätestens nach einem Jahr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung beginnt zum Schluss des Jahres, in welchem der Mandant Kenntnis vom Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Die in § 4 geregelten Beschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung des Maklers oder die daraus resultierenden Schadensersatzansprüche des Mandanten auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Maklers oder auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit beruhen.

Für Fehlberatungen oder nicht geeignete Beratungsergebnisse wegen nicht vollständiger, unverzüglicher oder wahrheitsgemäßer Information des Mandanten, ist die Haftung für Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn, der Mandant weist dem Makler nach, dass der Makler vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Für die Richtigkeit von EDV-Berechnungen, für Produktangaben oder Vertragsbedingungen der Produktgeber oder sonstiger für den Mandanten tätiger Dritter haftet der Makler nicht. Eine Haftung des Maklers für sonstige Unterlagen von Produktgebern ist ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des Maklers für Ausdrücke und Ergebnisse aus Software von Dritten (z. B. Versicherungsunternehmen, Vergleichs- und Beratungsprogrammen etc.). Eine Haftungsverantwortung des Maklers für

deren Inhalt gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Eine Plausibilitätsprüfung von Prospekten etc. obliegt dem Makler nicht.

§ 5 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Mandanten gegen den Makler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.

Die Aufrechnung des Mandanten gegen eine Forderung des Maklers ist unzulässig, soweit die Forderungen des Mandanten nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 6 Erklärungsfiktion

Der Mandant nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen textförmlich durch den Makler angezeigt worden sind, der Mandant innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat, und er von dem Makler mit dem Änderungsschreiben deutlich darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

§ 7 Datenschutzerklärung und Maklervollmacht

Die Berechtigung des Maklers zur Erhebung, Speicherung und Verwendung der Mandanten-/Kundendaten, sowie zur Vertretung des Mandanten ergeben sich jeweils aus einer separaten Erklärung.

§ 8 Rechtsnachfolge

Der Mandant willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weitere Makler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses, ein. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies insbesondere zu für den Maklerpool allfinanztest.de GmbH Deutschland, Vorgenannte Firma hat ihren Sitz in 08058 Zwickau, Schubertstr. 1.

§ 9 Pflichtangaben gemäß § 11 Vers.Verm.Ver.

Informationen gemäß § 11 Versicherungsvermittlungsverordnung

Zuständige Registrierungsstelle des Vermittlerregisters: Industrie- und Handelskammer Chemnitz

Die Eintragung im Vermittlerregister kann wie folgt überprüft werden:

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.

Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: 0180-500-585-0* www.vermittlerregister.info *14 Cent/Min.

aus dem dt. Festnetz, mit abweichenden Preisen aus Mobilfunknetzen

Zuständige Schlichtungsstelle, die bei Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern angerufen werden kann:

Versicherungsombudsman e. V.

Postfach 080632, 10006 Berlin www.versicherungsombudsman.de

Ombudsman Private Kranken- und Pflegeversicherung

Der Makler hat ggf. die erforderliche Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 der Gewerbeordnung bzw. § 34f der Gewerbeordnung.

Der Makler hält keine direkten oder indirekten Beteiligungen von über 10% an den Stimmrechten oder dem Kapital eines Versicherungsunternehmens.

Ein Versicherungsunternehmen oder Mutterunternehmen eines Versicherungsunternehmens hält keine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10% an den Stimmrechten oder am Kapital des Maklers.

Es bestehen keinerlei Verpflichtungen Versicherungen eines oder mehrerer Versicherungsunternehmen zu vermitteln.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zweck der Regelung am nächsten kommt.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist Zwickau.

Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Maklervertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Textformerfordernisses.

Datenschutzerklärung

§ 1 Präambel

Der Mandant wünscht die Vermittlung und/oder Bestandsführung seiner Vertragsverhältnisse gegenüber Versicherern und/oder Kapitalanlagegesellschaften sowie Bausparkassen aufgrund der vereinbarten Regelungen (Mandat, Vollmacht, AGB usw.). Zu deren Umsetzung, insbesondere der Vertragsvermittlung und Bestandsführung, soll der Makler alle in Betracht kommenden Daten des Mandanten erhalten, speichern, bei Notwendigkeit ändern/aktualisieren und weitergeben dürfen.

§ 2 Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Der Mandant willigt ausdrücklich ein, dass alle personenbezogenen und sonstige relevanten Daten, wie auch insbesondere die Gesundheitsdaten der zu versichernden Personen und die Bonitätsdaten des Mandanten, des Versicherungsnehmers und der zu versichernden Person, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von dem/den Makler (-n) und Produktgebern eingeholt, gespeichert und zum Zwecke der Prüfung, Vermittlung und Verwaltung an die dem Mandanten bekannten, kooperierenden Unternehmungen (vgl. § 8) weitergegeben werden dürfen, soweit dies zur Erfüllung der Vereinbarung gemäß der Präambel sachdienlich ist.

Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des beantragten Vertrages, mithin auch für die entsprechende Prüfung bei anderweitig zu beantragenden Verträgen oder bei künftigen Antragstellungen/Angeboten des Mandanten. Die Mandanten-/Kundendaten werden nach Kündigung der Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

Der/die Makler dürfen die Personendaten, insbesondere auch die Gesundheitsdaten des Mandanten und der zu versichernden Personen, zur Einholung von Stellungnahmen und Gutachten, sowie zur rechtlichen Prüfung von Ansprüchen an von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen (z. B. Anwälte, Steuerberater, Notare, Maklerpools, dritte Makler, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Ombudsstellen, Fondsplattformen etc.) weitergeben.

Der/die Makler und Produktgeber dürfen die Personendaten des Mandanten, des Versicherungsnehmers und der versicherten Person zum Zwecke der Einholung von Bonitätsdaten an entsprechende Auskunfteien (z. B. Creditreform, Bürgel, Schufa etc.) weitergeben.

§ 3 Befugnis der Produktgeber (der Vertragspartner) und bevollmächtigten Dritten (z. B. Maklerpools)

Dem Mandanten ist bewusst, dass sämtliche Informationen und Daten, welche für den von ihm gewünschten Vertrag von Bedeutung sein könnten, an den potentiellen Vertragspartner/befugten Dritten weitergegeben werden müssen. Diese potenziellen Vertragspartner/bevollmächtigten Dritten sind zur ordnungsgemäßen Prüfung und weiteren Vertragsdurchführung berechtigt, die vertragsrelevanten Daten - insbesondere auch die Gesundheitsdaten - im Rahmen des Vertragszweckes zu speichern und zu verwenden.

Soweit es für die Eingehung und Vertragsverlängerung erforderlich ist, dürfen diese Daten, einschließlich der Gesundheitsdaten, an die beteiligten Vertrags- und Vermittlungsparteien zur Beurteilung des vertraglichen Risikos übermittelt werden.

§ 4 Anweisungsregelung

Der Mandant weist seine bestehenden Vertragspartner (z. B. Versicherer) an, sämtliche vertragsbezogenen Daten - auch die Gesundheitsdaten - an den/die beauftragten Makler und bevollmächtigten Dritten (z. B. Maklerpools) unverzüglich herauszugeben. Dies insbesondere auch zum Zwecke der Vertragsübertragung, damit der Makler die Überprüfung des bestehenden Vertrages durchführen kann. Im Sinne der Vertragsübernahme trifft dies insbesondere zu für den Maklerpool allfinanztest.de GmbH Deutschland. Vorgenannte Firma hat ihren Sitz in 08058 Zwickau, Schubertstr. 1.

§ 5 Widerrufsregelung

Die Einwilligung zur Verwendung, Speicherung und Weitergabe aller gesammelten und vorhandenen Daten - einschließlich der Gesundheitsdaten - kann durch den Mandanten jederzeit widerrufen werden. Die an der Vertragsvermittlung und/oder -Verwaltung beteiligten Unternehmen werden sofort über den Widerruf informiert und verpflichtet, unverzüglich die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) umzusetzen. Führt der Widerruf dazu, dass der in der Präambel geregelte Vertragszweck nicht erfüllt werden kann, endet automatisch die vereinbarte Verpflichtung der/des Makler (s) gegenüber der dem Widerruf erklärenden Person oder Firma.

§ 6 Rechtsnachfolger

Der Mandant willigt ein, dass die von dem/den Makler (-n) aufgrund der vorliegenden Datenschutzerklärung erhobenen, verarbeiteten und gespeicherten Informationen, Daten und Unterlagen, insbesondere auch die Gesundheitsdaten, an einen etwaigen Rechtsnachfolger des/der Makler weitergegeben werden, damit auch dieser seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen als Rechtsnachfolger des Maklers erfüllen kann.

§ 7 Serviceklausel

Der Mandant willigt ein, dass alle über seine Risikosituationen erfassten und gespeicherten Daten verwendet werden dürfen, damit er von dem /den Makler (-n) mittels sämtlicher Medien (z. B. Brief, Telefon, Fax, E-Mail) weiterführend auch in anderen oder neuen Produktparten angesprochen, informiert und über die weiteren Produktvorschläge beraten wird.

§ 8 Makler

Makler (im Sinne dieser Datenschutzerklärung) ist der im Versicherungsmaklermandat genannte verantwortliche Makler in Kooperation mit der allfinanztest.de GmbH Deutschland (Schubertstr. 1, 08058 Zwickau), welchen mit nachstehender Unterzeichnung die Einwilligung zur Datenspeicherung und Verwendung - insbesondere auch der Gesundheitsdaten - nach Maßgabe dieser Datenschutzerklärung erteilt wird. Der Zweck dieser Kooperation besteht darin, dem Mandanten eine umfassendere Angebotsauswahl zu ermöglichen sowie die Vertragsverwaltung und Abrechnung besser zu gewährleisten.

§ 9 Mögliche Empfänger der Daten

Der Mandant willigt ein, dass seine personenbezogenen Daten, einschließlich Daten der besonderen Art (z.B. Gesundheitsdaten oder ggf. Gewerkschafts- und Parteien-Mitgliedschaft), sofern sie zur Vertragsvermittlung und/oder der Vertragsdurchführung, die zur Erfüllung der Maklertätigkeit notwendig sind, erhoben, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

Der Mandant ist einverstanden, dass der Makler im Rahmen von Deckungsanfragen, Abschlüssen und Abwicklungen von Versicherungsverträgen Daten an Versicherer, Rückversicherer, Maklerpools, technische Dienstleister (Betreiber von Vergleichssoftware oder Kundenwaltungsprogrammen) oder sonstige Dienstleister übermitteln und empfangen kann. Die Übermittlung und der Empfang der Vertrags- und Leistungsdaten einschließlich Daten der besonderen Art (siehe oben) können dabei zwischen Makler und Versicherer über Maklerpools oder Dienstleister erfolgen. Diese Datenübermittlung führt zu keiner Änderung der Zweckbestimmung.

Diese Regelung gilt auch für die Übermittlung von Daten an:

- Sozialversicherungsträger
- Kreditinstitute und Kapitalanlagegesellschaften
- Bausparkassen
- Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsgesellschaften
- Untervermittler
- Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
- Versicherungs-Ombudsmänner
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Rechtsnachfolger

§ 10 Übertragung an Rechtsnachfolger

Sollte der Makler seinen Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise auf einen anderen Makler übertragen (z. B. im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes), ist der Kunde damit einverstanden, dass der Makler die Vertrags- und Leistungsdaten des Kunden dem übernehmenden Makler zur Verfügung stellt.

Der Makler wird den Kunden vor Weitergabe der Daten informieren sowie Namen und Anschrift des übernehmenden Maklers mitteilen. Der Kunde ist berechtigt, der Datenübermittlung an den übernehmenden Makler zu widersprechen.

Oben wurden Maklerpools und Dienstleister angesprochen. Um welche es sich im Einzelnen handelt, kann der Webseite des Maklers oder einem anfordernden Merkblatt entnommen werden.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant